

Friedhofsgebührensatzung

die Friedhöfe

der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde

Hohenlimburg

vom 4. Februar 2020

**Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hohenlimburg
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	348,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	580,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	990,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	405,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.200,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.215,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.140,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	610,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	38,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,48	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.510,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.360,00	Euro
c) Urnenbeisetzung Gem. § 13 a Friedhofssatzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.310,00	Euro
d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.155,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	67,68	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	44,04	Euro
g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung gem. § 13 a Friedhofssatzung je Grab und Jahr	41,52	Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	147,28	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor 01.01.1985 erworben haben wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Toilettenanlagen und Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen
- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- i. Personal- und Verwaltungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	390,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	335,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung Kolumbarium	275,00 Euro
f)	Beisetzung gemäß § 13a Friedhofssatzung	175,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	306,00 Euro
b)	Orgelspiel	47,50 Euro
b)	Orgelnutzung	25,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.210,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.210,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.155,00 Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.210,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.210,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.155,00 Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	850,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	850,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	315,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	390,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	500,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	330,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden oder liegenden Grabmales	30,00	Euro
--	-------	------

(2) Für den Abbau und die Entsorgung eines		
a) stehenden Grabmales	110,00	Euro
b) liegenden Grabmales	75,00	Euro

(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00	Euro
--	-------	------

(4) Für den Abbau und die Entsorgung einer Grabeinfassung (Stein)		
a) einstellig (Erdgrab)	75,00	Euro
b) zweistellig (Erdgrab)	100,00	Euro
c) einstellig (Urnengrab)	65,00	Euro
d) zweistellig (Urnengrab)	90,00	Euro
e) für jede weitere Grabstelle	30,00	Euro

(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
--	-------	------

(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 6 Friedhofs-satzung	30,00	Euro
---	-------	------

(7) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	135,00	Euro
--	--------	------

(8) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	20,00	Euro
---	-------	------

(9) Jährliche Prüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen	36,30	Euro
---	-------	------

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.07.2019.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.07.2019. in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.09.2017 außer Kraft.

Hagen-Hohenlimburg, den 4. Februar 2020



Die Friedhofsträgerin

.....
[Handwritten signature]

[Handwritten signature] *[Handwritten signature]*
.....

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde
vom 4. Februar 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2023 erteilt.

Bielefeld, 24. März 2020

Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

gez. Martin Bock

Martin Bock

Az.: 723.02-3912

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 24. März 2020

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



[Handwritten signature]